

**RECHTSWISSENSCHAFTLICHES DIPLOMSTUDIUM
ZWEITE KLAUSUR**

Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer ♦ ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I (2)

11.01.2017

TEIL A (25 Punkte)**1. Landespartei XY will Mindestsicherung rückwirkend kürzen.**

Geht es nach Landespartei XY soll die Verschärfung auch jene treffen, die bereits das volle Sozialgeld beziehen, aber noch nicht fünf Jahre in Österreich sind.

(DiePresse.com 28.11.2016):

- a. Enthält das B-VG ein ausdrückliches Verbot rückwirkender Gesetze?
- b. Erläutern Sie, ob und inwieweit das Vertrauen des Rechtsunterworfenen auf eine bestehende Rechtslage geschützt ist.
- c. Welche Gesetze dürfen jedenfalls nicht rückwirkend in Kraft treten? Nennen Sie die einschlägige Bestimmung!

2. So intensiv waren die Rufe nach einer Reform der Laiengerichtsbarkeit seit Jahren nicht mehr. Auch die Politik zeigt sich willig.

(Die Presse 09.11.2016)

- a. Was sind Laienrichter? Wo und wie werden sie eingesetzt?
- b. Am 21.6.2016 gab die Korruptionsstaatsanwaltschaft bekannt, dass Anklage gegen N.N. und zwölf weitere Personen in der Causa Buwog und Terminal Tower erhoben wurde. Dem Justizminister geht das alles viel zu langsam, schließlich wird seit 2009 ermittelt. Kann er das laufende Verfahren vor Gericht beschleunigen und wenn ja wie?
- c. Beschreiben Sie die Gerichtsbarkeit als Staatsfunktion.
- d. Welche Arten von Gerichtsbarkeit kennen Sie? Nennen Sie auch die jeweiligen verfassungsrechtlichen Grundlagen!

3. Verfassungsexperte N.N. spricht von einem "Meilenstein".

Wien. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat eine richtungweisende Grundsatzentscheidung getroffen: In Verfahren, in denen Unionsrecht eine Rolle spielt, ist die Grundrechtscharta der EU wie die Verfassung zu sehen. Der VfGH kann also wegen einer Verletzung der Charta angerufen werden - und er kann Gesetze aufheben, die zu ihr im Widerspruch stehen.

(Wiener Zeitung 4.5.2012)

- a. Was sind Grundrechte? Wie werden sie eingeteilt? Nennen Sie die wichtigsten Grundrechtsquellen!
- b. Erläutern Sie den Terminus „Drittwirkung der Grundrechte“! Gibt es eine unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte?
- c. Der VfGH hat in VfSlg 17.600/2005 darauf hingewiesen, dass die privatwirtschaftlich handelnde Straßenverwaltung bei Entscheidungen betreffend die Benützung von Straßen für Versammlungen zu einem grundrechtskonformen Vorgehen verpflichtet ist.

Was ist gemeint? Erklären Sie und nennen sie auch den einschlägigen Fachbegriff.

TEIL B (25 Punkte)

Der 18-jährige Gregor G besucht die HLBLA St. Florian, eine höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt. Er ist Sprössling eines großen Bauern in Gaflenz (Bezirk Steyr-Land), wo Gregor auch seinen Hauptwohnsitz hat. Im Familienbesitz befindet sich auch eine Eigenjagd in der Breitenau. Schon als kleiner Junge ging Gregor zusammen mit seinem Vater auf die Pirsch, aber auch zur Wildfütterung oder auf ausgedehnte Revierrundgänge mit der Jagdhündin Freya vom Wildforst, einem kleinen Münsterländer. Im Zuge seiner Ausbildung an der HLBLA St. Florian wird auch ein Jagdkurs angeboten. Nach Ablegung der Jagdprüfung vor einer Prüfungskommission könnte er einen Jagdschein beantragen, um später einmal die Eigenjagd seines Vaters übernehmen zu können.

Gesagt, getan, er meldet sich zum Jagdkurs mit seinen zwei Schulfreunden Josef und Bernhard an. Mit den beiden wohnt Gregor auch in Tödling in der Nähe von Linz (Bezirk XXX) in einer WG zusammen.

Seit die drei Freunde aus dem Internat ausgezogen sind, genießen sie ihre Freiheit. Nach Ansicht von Gregors Vater ist es nicht zumutbar, zwischen Gaflenz und St. Florian mit den Öffis zu pendeln, darum hat er Gregor zur bestandenen Führerscheinprüfung einen blauen Golf-Kombi geschenkt. Die drei Schüler genießen die neu erworbene Mobilität ohne die lästige Aufsicht der Erzieher. Gerne fahren sie Donnerstagabend mit dem Auto nach Linz in den Musikpark A1. Weil Gregor der Einzige ist, der einen Führerschein und ein Auto besitzt, ist er immer der Chauffeur und kann daher nie Alkohol konsumieren, schließlich ist er Führerscheineuling und befindet sich noch in der Probezeit, in der eine Alkoholgrenze von 0,1 Promille gilt. Die ersten Male hält er sich noch daran, aber zwischen Linz und Tödling sichten die drei Nachtvögel nie eine Polizeistreife. In der Hoffnung, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird und weil im Morgengrauen ohnehin keine Polizei mehr unterwegs sei, trinkt Gregor immer öfter auch ein, zwei Bier mit. Tatsächlich hat Gregor Glück und wird auf den Schleichwegen nie aufgehalten. Jedoch nimmt es Gregor mit Regeln generell nicht so genau, er ist notorischer Falschparker. Die Organmandate, die sich immer wieder auf seiner Windschutzscheibe befinden, bezahlt er jedoch penibel und pünktlich ein, da sein Vater der Zulassungsbesitzer des blauen Golfs ist, und als sparsamer Mensch nur wenig Verständnis für Gregors teures Parkverhalten hätte. Abgesehen von seinem lockeren Umgang mit der Promillegrenze und dem Falschparken hat Gregor sich nie etwas zuschulden kommen lassen.

Am Ende des vierten Jahrgangs ist es dann soweit, Gregor absolviert die Jagdprüfung. Sein Vater drängt ihn, sobald wie möglich einen Antrag auf Ausstellung der Jagdkarte bei der zuständigen Behörde zu stellen. Während der Vater von gemeinsamen Jagdausflügen mit dem Sohn träumt, informiert sich Gregor über die Möglichkeit dem Wehrdienst zu entgehen. Gregor möchte als Sanitäter den Zivildienst absolvieren und gibt daher eine Zivildiensterklärung beim zuständigen Militärkommando ab. Die Erklärung lautet wie folgt:

"Ich kann die Wehrpflicht nicht erfüllen, weil ich es - von den Fällen persönlicher Notwehr und Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehne, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden und daher bei der Ableistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde. Ich will deshalb Zivildienst leisten."

Als der Zuweisungsbescheid zum Zivildienst 4 Wochen vor Dienstantritt zugestellt wird, erfährt auch Gregors Vater von den Plänen seines Sohnes. Er ist nicht erfreut und stellt fest, dass es sich mit dem Jagdschein dann ja wohl erledigt habe. Gregor meint daraufhin, er wisse schon was er tue. Mitte November schließt Gregor eine Jagdhaftpflichtversicherung ab, überweist den Mitgliedsbeitrag an den Oö Landesjagdverband und besorgt sich eine aktuelle Strafregisterbescheinigung, die erwartungsgemäß keinerlei Verurteilungen aufweist. Am 1.12.2016 stellt Gregor G persönlich unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen den Antrag auf Ausstellung einer Jagdkarte bei der zuständigen Stelle. Seitdem ist nichts geschehen.

Aufgabe: Verfassen Sie mit heutigem Datum die Entscheidung der zuständigen Behörde, der der Zivildienstbescheid vorliegt, über den Antrag des Gregor G! (Der Sachverhalt ist nicht wiederzugeben!)

**Gesetz vom 3. April 1964 über die Regelung des Jagdwesens
(Oö Jagdgesetz), LGBl Nr 32/1964 igF (modifiziert)**

§ 35

Jagdkarte; Jagdgastkarte; Jagderlaubnisschein
(1) Niemand darf, ohne im Besitz einer gültigen Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte zu sein, die Jagd ausüben. Im Fall der Gegenseitigkeit gelten auch gültige Jagdkarten eines anderen Bundeslandes in Verbindung mit dem Nachweis über den Erlag des Mitgliedsbeitrags an den Oö. Landesjagdverband (§ 87 Abs. 1) und dem Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (§ 38 Abs. 2) als Jagdkarten im Sinn dieses Landesgesetzes. [...]

§ 37

Die Jagdkarte

(1) Die Jagdkarte ist auf den Namen des Bewerbers mit Geltung für das ganze Land auszustellen und mit dem Lichtbild des Bewerbers zu versehen. Sie ist nur in Verbindung mit dem Nachweis über den Erlag der im Abs. 3 genannten Beiträge für das laufende Jagdjahr gültig.

(2) Zur Ausstellung von Jagdkarten ist, sofern Abs. 3a nichts anderes bestimmt, die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister zuständig.

(3) Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister darf die Jagdkarte einer Bewerberin bzw. einem Bewerber nur ausfolgen, wenn die von ihr bzw. ihm vorgelegte Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als ein Monat sein darf, keine Verurteilungen aufweist, sie bzw. er ferner schriftlich erklärt, dass keine Verweigerungsgründe im Sinn des § 39 vorliegen und der Erlag des Mitgliedsbeitrags an den Oö. Landesjagdverband (§ 87 Abs. 1) und der Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung (§ 38 Abs. 2) nachgewiesen wird. Fehlt eine der genannten Voraussetzungen, hat die Ausfolgung zu unterbleiben.

(3a) Wird von der Landesjägermeisterin bzw. vom Landesjägermeister eine Jagdkarte nicht binnen vier Wochen ab Antragstellung oder für den Fall, dass vorher noch der Nachweis der jagdlichen Eignung zu erbringen ist, nach erfolgreicher Ablegung der Jagdprüfung ausgestellt, so geht die Zuständigkeit auf die Bezirksverwaltungsbehörde über. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Bewerberin bzw. der Bewerber den Hauptwohnsitz hat. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber in Oberösterreich keinen Hauptwohnsitz, so ist jene Bezirksverwal-

tungsbehörde zuständig, in deren Bereich sie bzw. er die Jagd zunächst ausüben will. [...]

§ 38

Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte

(1) Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte ist der Nachweis

- der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit;
- der jagdlichen Eignung;
- einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung;
- daß kein Verweigerungsgrund im Sinne des § 39 vorliegt.

(2) [...]

(3) Bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte hat der Bewerber den Nachweis der jagdlichen Eignung durch Ablegung einer Prüfung vor einer bei der Bezirksgruppe des Oö. Landesjagdverbandes einzurichtenden Prüfungskommission zu erbringen (Jagdprüfung). Der Bewerber hat bei der Prüfung nachzuweisen, daß er die zur Ausübung der Jagd unerlässlichen Kenntnisse und eine ausreichende Vertrautheit mit der Handhabung von Jagdwaffen besitzt.

(4) [...]

§ 39

Verweigerung der Jagdkarte

(1) Die Ausstellung der Jagdkarte ist zu verweigern:

- Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen oder deren bisheriges Verhalten besorgen läßt, daß sie die öffentliche Sicherheit gefährden werden;
- Personen, für die nach § 273 ABGB ein Sachwalter bestellt ist;;
- Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres (Jugendlichen);
- Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, für die Dauer von höchstens sieben Jahren;
- Personen, die wegen einer sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt wurden, für die Dauer von höchstens drei Jahren;
- Personen, die wegen einer tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung oder auf Grund des § 93 bestraft wurden, für die Dauer von höchstens zwei Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses bzw. im Falle des § 93 Abs. 4 für die Dauer, für die auf

Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde.

g). Personen, denen der Besitz von Waffen nach den waffenrechtlichen Vorschriften verboten wurde auf die Dauer des Verbotes

h). Personen, denen nach § 5 Abs. 5 des Zivildienstgesetzes 1986, der Erwerb und der Besitz von genehmigungspflichtigen Waffen sowie das Führen von Schusswaffen verboten wurde, auf die Dauer des Verbotes,

(2) [...]

<p>Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 - ZDG) BGBl. Nr. 679/1986 idgF (Auszug)</p>

§ 5

Befreiung von der Wehrpflicht und Widerruf der Befreiung

(1) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens (§ 18 WG 2001) schriftlich zu informieren über

1. das Recht und die Möglichkeiten, eine Zivildiensterklärung, auch im Falle eines Verzichts (§ 1 Abs. 2), abzugeben

2. den Inhalt und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zivildiensterklärung und

3. die Behörde, bei der die Zivildiensterklärung einzubringen ist.

(2) [...]

(4) Die Zivildienstserviceagentur hat ohne unnötigen Aufschub mit Bescheid festzustellen, ob Zivildienstpflicht eingetreten ist. Für Formgebreden der Erklärung oder fehlende Angaben zum Lebenslauf gilt § 13 Abs. 3 des Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 ~ AVG, BGBl. Nr. 51. Der Feststellungsbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung unter Angabe des Rechtskraftdatums dem Militärkommando (Abs. 2) zur Kenntnis zu bringen.

(5) Zivildienstpflichtigen, für die nach dem 30. September 2005 eine Feststellung gemäß Abs. 4 getroffen wird, sind der Erwerb und der Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer von 15 Jahren untersagt. Die Frist beginnt mit Eintritt der Zivildienstpflicht. Für Zwecke der Ausübung der Jagd, für Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen sowie für Sportschützen können von der Landespolizeidirektion auf Antrag des Zivildienstpflichtigen in begründeten Fällen mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Erwerbes und Besitzes genehmigungspflichtiger Waffen und vom Verbot des Führens von Schusswaffen erteilt werden.